

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

Große Kreisstadt Radebeul
Pestalozzistraße 6
01445 Radebeul

Gemeindekennzahl: 14627210

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Abgabe von Speisen und/oder Getränken aus besonderem Anlass) ist **mindestens zwei Wochen vor Beginn** des Betriebes (Posteingang) dem SB Gewerbe der Stadtverwaltung Radebeul (Tel./Fax 0351 8311-718 / -713, E-Mail: gewerbe@radebeul.de) unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. Bitte vollständig und **gut lesbar ausfüllen** sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zur anzeigenden Person

Name, Vorname (bei juristischer Person oder nichtrechtsfähigem Verein hier Angaben zur vertretungsberechtigten Person/en)

Bezeichnung juristische Person oder nichtrechtsfähiger Verein Handels-/Vereinsregister-Nr. / Amtsgericht

(aktuellen Registerauszug und ggf. Anerkennung Gemeinnützigkeit in Kopie bitte beilegen)

Anschrift des Betriebes (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Weitere Angaben zur Person bzw. der/dem Vertretungsberechtigten

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) E-Mail

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des vorübergehenden Betriebes (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Anschrift, Lage der Räume/Flächen)

Anzahl der Räume / Größe m²
 Freifläche / Größe m²
 Festzeltes / Größe m²

Besonderer Anlass (z.B. Volksfest, Tanz-/Musikveranstaltung, Sportfest)

Veranstalter (Name, Anschrift, Ruf-Nr.)

Zeitraum des Betriebes (Datum, Wochentag) vonUhr **bis** Uhr

Verabreichung von Speisen nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht ja nein

..... Datum Unterschrift des/der Anzeigenden

..... Ruf-Nr. - für Rückfragen bitte angeben!

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Radebeul,

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweise: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, zum Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, der Finanzbehörde und der Zollverwaltung übermittelt.
!! Diese Bescheinigung befreit nicht von evtl. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.